

Standard-leistungskatalog

Los 2 – Einstiegs- und Arbeitspodeste, sowie Treppen, Geländer und Gitterroste aus Stahl

DB | diverse Standorte

Vorwort

Dieser Standardleistungskatalog wurde erstellt für:

DB Konzerngesellschaften

diverse Standorte

Dieser Standardleistungskatalog wurde erstellt von:

DB Systemtechnik GmbH
Infrastruktur Fahrzeuginstandhaltung
Bahntechnikerring 74
14774 Brandenburg-Kirchmöser

Projektnummer: 72190-001

Dokumentbezeichnung: *Los 2 – Einstiegs- und Arbeitspodeste, sowie Treppen, Geländer und Gitterroste aus Stahl*

Versionierung

Version	Datum	Beschreibung (z.B. Seite/ Kapitel)	gez. Name
1.0	20.04.2026	Ersterstellung	S. Knörig

Copyright

©2026 DB Systemtechnik GmbH; alle Rechte vorbehalten; All rights reserved.

Inhalt

1 Vorbemerkungen 5

1.1 Allgemeines 5

1.2 Organisatorische und technische Hinweise 5

2 Technische Anforderungen 7

2.1 Grundlagen 7

2.1.1 Standardeinstiegspodest (Gesamtbelastung 500 kg) 7

2.1.2 Podest (Gesamtbelastung 500 kg) 8

2.1.3 Podesthöhe (stationär) 8

2.1.4 Podesthöhe (einfach mechanisch höhenverstellbar z.B. mittels Zahnstange, max. Podestlänge 2,00 m) 8

2.1.5 Podesthöhe (einfach mechanisch höhenverstellbar z.B. mittels Zahnstange, max. Podestlänge 5,00 m) 8

2.1.6 Seitlicher mechanischer Ausschub inklusive Anfahrschutz (Nullspalt) für nachfolgende Podestlängen (Klappen und elektrische Ausschübe sind nicht Gegenstand des Rahmenvertrages) 9

2.1.7 Einsatzcharakteristik (Mobilität, gilt für mobile & stationäre Einstiegs- und Arbeitspodeste) 9

2.1.8 Aufstiege mit beidseitigem Geländer 9

2.1.9 Treppen ohne Geländer 9

2.1.10 Treppen mit einseitigem Geländer 10

2.1.11 Treppen mit beidseitigem Geländer 10

2.1.12 Steckgeländer 10

2.1.13 Aufschraubbare Geländer 10

2.1.14 Gitterroste 10

2.2 Allgemeine Konstruktion und Bauausführung 11

2.3 Fracht 11

2.4 Konfigurationstool (Optional) 11

3 Gesetze, Richtlinien und Normen 12

4 Lieferbedingungen 14

5 Dokumentation 15

5.1 Übergabe mit dem Angebot 15

6 Lieferung, Montage und Einweisung 16

6.1 Beistellungen des Auftraggebers 16

7 Prüfungen, Freigaben, Endabnahmen, Probebetrieb, Wartung (Quality Gates) 17

7.1 Endabnahme 17

7.2 Instandhaltung (Option) 17

7.3 Ersatz- und Verschleißteile (Option) 17

8 Serviceleistungen während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche 18

9 Glossar 19

10 Abkürzungsverzeichnis 20

11 Anlagen 21

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Innerhalb der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen erfolgte die Ausschreibung und die Beschaffung von Einstiegs- und Arbeitspodesten sowie von Treppen, Geländern und Gitterrosten aus unterschiedlichen Materialien im Bereich der Infrastruktur der Werke und Werkstätten über Rahmenverträge. Diese Rahmenverträge laufen aus und sollen mittels des vorliegenden Standardleistungskatalog (SLK) neu definiert und ausgeschrieben werden.

In dem vorliegenden Standardleistungskatalog sind durch den Auftraggeber die Grundanforderungen und eventuelle Varianten und Optionen von Einstiegs- und Arbeitspodesten sowie Treppen, Geländern und Gitterrosten aus Stahl festgelegt. Diese Anforderungen müssen durch den Anbieter in der Anlage 1 zum Standardleistungskatalog (Preiszusammenstellung) bepreist werden.

Durch den Standardleistungskatalog müssen bei der Planung von Einstiegs- und Arbeitspodesten sowie von Treppen, Geländern und Gitterrosten aus Stahl die Vorgaben der unterschiedlichen Besteller technisch, kommerziell, rechtlich und formell vereinheitlicht werden.

Der Abruf von Lieferungen und Leistungen erfolgt durch die Abrufberechtigten des Auftraggebers.

1.2 Organisatorische und technische Hinweise

Der Standardleistungskatalog und die beabsichtigten Rahmenverträge sind ein Arbeitsmaterial für Besteller, Betreiber, Planer, Einkäufer als Auftraggeber und Hersteller von Einstiegs- und Arbeitspodesten sowie von Treppen, Geländern und Gitterrosten aus Stahl als Auftragnehmer.

Der Standardleistungskatalog beschreibt ein Standardeinstiegspodest, welches in den Werkstätten mit aufgeständerten Gleisen überwiegend zum Einsatz kommt. Es ist modular nach den unter der Position 2.1 des vorliegenden Standardleistungskatalog aufgeführten Einstiegs- und Arbeitspodesten aufgebaut.

Die Aufgabenstellung (Planung) für die Beschaffung von Einstiegs- und Arbeitspodesten sowie von Treppen, Geländern und Gitterrosten aus Stahl liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Die Grundlage bildet der vorliegende Standardleistungskatalog.

Erweiterungen (andere Abmessungen, werkspezifische Besonderheiten bzw. andere Einstiegs- und Arbeitspodeste sowie einzelne Komponenten) können durch den Auftraggeber ergänzt werden und sind durch den Auftragnehmer zu bepreisen.

Das Standardeinstiegspodest, welches in den Werkstätten mit aufgeständerten Gleisen überwiegend zum Einsatz kommt, ist unter der Position 2.1.1 beschrieben. Der Grundaufbau der weiteren Positionen untergliedert sich in folgende Module:

- Abmessung der Einstiegs- und Arbeitspodeste
- Mobilität der Einstiegs- und Arbeitspodeste
- Treppen
- Geländer
- Gitterroste

Spezifische Anforderungen und Besonderheiten des Auftraggebers (z.B. Hinweise zum Aufstellort, Beeinflussung durch andere Gewerke) sowie der Einsatzort / Standort der Einstiegs- und Arbeitspodeste wird durch den Auftraggeber beschrieben und ist mit einem Über-

sichtsplan zu untersetzen. Weiterhin sind durch den Auftraggeber Liefertermine, Umfang der Dokumentation, Einweisung u.a. festzuschreiben.

Die Lieferung und Montage der Einstiegs- und Arbeitspodeste sowie der Treppen, Geländer und Gitterroste aus Stahl gehört zum Lieferumfang des Auftragnehmers.

Im vergaberechtlichen Sinne ist gegenüber dem Rahmenvertragspartner als Auftragnehmer, potenziellen Hersteller und Lieferanten von Einstiegs- und Arbeitspodeste sowie von Treppen, Geländern und Gitterrosten aus Stahl der Abrufberechtigte auch der Auftraggeber.

Unabhängig davon müssen im Rahmen des Vergabeverfahrens durch den Anbieter verbindliche Lieferzeiten für die einzelnen Einstiegs- und Arbeitspodeste sowie Treppen, Geländer und Einstiegspodeste aus Stahl im Angebot benannt werden.

Eventuell im Rahmen der Projektabwicklung erforderliche Genehmigungen und Abnahmen durch Prüfeinrichtungen, notifizierte Stellen u.a. gehören zum Lieferumfang des Auftragnehmers.

Die Bautechnik (z.B. Fundamente zur Aufstellung von Arbeitspodesten) ist nicht Bestandteil des Standardleistungskataloges und wird bei Bedarf separat beauftragt.

Der Auftragnehmer erarbeitet hierzu die Vorgaben (z.B. statische Berechnungen, eventuell Fundamentgrößen).

2 Technische Anforderungen

2.1 Grundlagen

Einstiegs- und Arbeitspodeste (Kap. 2.1.1 – 2.1.10) übernehmen in den Werken und Werkstätten der Deutschen Bahn AG die zentrale Funktion, Mitarbeitern einen sicheren Zugang zu Fahrzeugen zu verschaffen und Instandhaltungsarbeiten in erhöhter Position zu ermöglichen. Sie dienen sowohl dem Ein- und Aussteigen als auch als Arbeitsplattform unmittelbar am Fahrzeug. Podeste sind so konstruiert, dass sie eine stabile Tragstruktur mit einer rutschhemmenden Arbeitsfläche und einem sicheren Aufstieg verbinden. Sie werden aus verzinktem Stahl gefertigt, um die geforderte Korrosionsbeständigkeit im Werkstattumfeld zu gewährleisten. Je nach Einsatzfall verfügen sie entweder über eine feste Podesthöhe oder sind mechanisch höhenverstellbar, sodass unterschiedliche Fahrzeugtypen und Arbeitshöhen flexibel abgedeckt werden können. Die Absturzgefahr wird durch geeignete Maßnahmen – insbesondere Geländer mit Handlauf, Knie- und Fußleisten – entsprechend den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und der Arbeitsschutzrichtlinien wirksam minimiert. Damit bilden die Podeste eine technisch ausgereifte Schnittstelle zwischen Mensch und Fahrzeug, die sowohl die Arbeitssicherheit als auch die Ergonomie sicherstellt.

Treppen und Geländer (Kap. 2.1.11 – 2.1.15) sind konstruktive Ergänzungen zu den Podesten und der vorhandenen Werkstattinfrastruktur. Sie stellen die vertikale Erreichbarkeit von Arbeitsgruben, Podesten und Hochbauten sicher und gewährleisten, dass Mitarbeiter die Arbeitsbereiche sicher betreten und verlassen können. Während Podeste vor allem als Arbeitsflächen dienen, übernehmen Treppen die Funktion des sicheren Zugangs. Sie sind so dimensioniert, dass sie eine gleichmäßige, belastbare Verbindung schaffen, die auch bei häufigem Gebrauch und unter Lastbedingungen zuverlässig bleibt. Geländer dienen als integraler Bestandteil der Absturzsicherung, indem sie eine klare Barriere an Kanten und Aufstiegen bilden. Treppen und Geländer werden aus Stahl gefertigt und sind mit einem Korrosionsschutz zu liefern. Trittstufen sind mit einer dauerhaft rutschfesten Trittkante der Klasse R13 zu versehen. Damit erfüllen Treppen und Geländer die Aufgabe, die Podeste in ein ganzheitliches, sicheres Zugangssystem einzubinden, das normgerechte Bewegungsabläufe ermöglicht und die Arbeitssicherheit erhöht.

Gitterroste (Kap. 2.1.16) ergänzen die Podeste und Treppen um eine weitere wichtige Funktion: Sie schaffen sichere, belastbare und rutschfeste Laufflächen und Abdeckungen innerhalb der Infrastruktur. In Werkstätten werden sie unter anderem als Abdeckungen von Arbeitsgruben oder als Überstiege eingesetzt. Durch ihre offene Struktur ermöglichen Gitterroste, dass Flüssigkeiten und Schmutz durchfallen, wodurch die begehbare Fläche trittsicher bleibt. Gitterroste werden aus Stahl gefertigt und sind mit einem Korrosionsschutz zu liefern. Begehbare Gitterroste sind mit einer Rutschhemmung der Klasse R13 zu fertigen und zu liefern.

2.1.1 Standardeinstiegspodest (Gesamtbelastung 500 kg)

- Podestgröße: 0,90 × 0,90 m
- Geländer: beidseitig, Höhe 1,10 m, inkl. Fuß- und Knieleiste
- Podesthöhe (ohne Geländer): 1,73 m
- Treppe: Nutzbare Breite ≥ 0,875 m, Neigung 45°, Stufen Rutschhemmung R13
- Treppengeländer: beidseitig, Höhe 1,10 m, inkl. Fuß- und Knieleiste
- Mobilität: 4 arretierbare Rollen (2 Lenkrollen, 2 feste Rollen)

- Breite gesamt: max. 1,20 m
- Markierungen: unterste Stufe + Auftritt Podest
- Stufenbelastung: 150 kg

2.1.2 Podest (Gesamtbelastung 500 kg)

Mit Geländer (Höhe 1,10 m, mit Handlauf, Fußleiste, Knieschutz; eine lange Seite + ein Zugang offen).

Abmaße (B x L):

- 0,90 × 2,00 m
- 0,90 × 3,00 m
- 0,90 × 4,00 m
- 0,90 × 5,00 m

2.1.3 Podesthöhe (stationär)

- 0,51 bis 1,00 m
- 1,01 bis 1,50 m
- 1,51 bis 2,00 m
- 2,01 bis 2,50 m
- 2,51 bis 3,50 m
- 3,51 bis 4,00 m

2.1.4 Podesthöhe (einfach mechanisch höhenverstellbar z.B. mittels Zahnstange, max. Podestlänge 2,00 m)

- 1,01 bis 1,50 m
- 1,51 bis 2,00 m
- 2,01 bis 2,50 m
- 2,51 bis 3,00 m

2.1.5 Podesthöhe (einfach mechanisch höhenverstellbar z.B. mittels Zahnstange, max. Podestlänge 5,00 m)

- 1,01 bis 1,50 m
- 1,51 bis 2,00 m
- 2,01 bis 2,50 m
- 2,51 bis 3,00 m
- 3,01 bis 3,50 m
- 3,51 bis 4,00 m

2.1.6 Seitlicher mechanischer Ausschub inklusive Anfahrschutz (Nullspalt) für nachfolgende Podestlängen (Klappen und elektrische Ausschübe sind nicht Gegenstand des Rahmenvertrages)

- 0,90 bis 1,00 m
- 1,01 bis 2,00 m
- 2,01 bis 2,50 m
- 2,51 bis 3,00 m
- 3,01 bis 4,00 m
- 4,01 bis 5,00 m

2.1.6.1 Belastbarkeit Ausschub

- 0 bis 200 kg/m²
- 201 bis 300 kg/m²

2.1.7 Einsatzcharakteristik (Mobilität, gilt für mobile & stationäre Einstiegs- und Arbeitspodeste)

- stationär (keine Verfahrbarkeit)
- 4 Rollen (2 Lenkrollen, 2 feste Rollen)
- 6 Rollen (4 Lenkrollen, 2 feste Rollen)
- 2 klappbare Rollen (Verfahren + Abstellen auf Füßen)

2.1.8 Aufstiege mit beidseitigem Geländer

Geländerhöhe 1,10 m mit Handlauf, Fußleiste und Knieschutz und Zwischenpodest (falls erforderlich); Neigung 45°; nutzbarer Breite von 0,875 m; Stufenbelastung 150 kg; Gesamtbelastung 300 kg und nachfolgenden Höhen:

- 1,01 bis 1,50 m
- 1,51 bis 2,00 m
- 2,01 bis 2,50 m
- 2,51 bis 3,00 m
- 3,01 bis 3,50 m
- 3,51 bis 4,00 m

2.1.9 Treppen ohne Geländer

Neigung 45°; nutzbare Breite von 0,875 m; Stufenbelastung 150 kg; Gesamtbelastung 300 kg.

Abmaße (B x H):

- 1,00 × 1,00 m
- 1,00 × 1,30 m
- 1,00 × 1,50 m
- 1,00 × 1,70 m

2.1.10 Treppen mit einseitigem Geländer

Höhe 1,10 m mit Handlauf, Fußleiste und Knieschutz; Neigung 45°; nutzbarer Breite von 0,875 m; Stufenbelastung 150 kg; Gesamtbelastung 300 kg.

Abmaße (B x H):

- 1,00 × 1,00 m
- 1,00 × 1,30 m
- 1,00 × 1,50 m
- 1,00 × 1,70 m

2.1.11 Treppen mit beidseitigem Geländer

Höhe 1,10 m mit Handlauf, Fußleiste und Knieschutz; Neigung 45°; nutzbarer Breite von 0,875 m; Stufenbelastung 150 kg; Gesamtbelastung 300 kg.

Abmaße (B x H):

- 1,00 × 1,00 m
- 1,00 × 1,30 m
- 1,00 × 1,50 m
- 1,00 × 1,70 m

2.1.12 Steckgeländer

Geländerhöhe 1,10 m mit Handlauf, Fuß- und Knieleiste; gerader Verlauf; horizontale Belastbarkeit 500 N/m und nachfolgenden Längen.

- bis 10,00 m
- bis 50,00 m
- bis 100,00 m
- ab 100,00 m

2.1.13 Aufschraubbare Geländer

Geländerhöhe 1,10 m mit Handlauf, Fuß- und Knieleiste; gerader Verlauf; Belastbarkeit 500 N/m und nachfolgenden Längen.

- bis 10,00 m
- bis 50,00 m
- bis 100,00 m
- ab 100,00 m

2.1.14 Gitterroste

Elemente mit einer Kantenlänge von 1,00 x 1,00 m; Belastbarkeit 250 kg/m²; Rutschhemmung R13.

Abzudeckende Fläche:

- 1,00 m²
- bis 10,00 m²
- bis 50,00 m²

- bis 100,00 m²
- ab 100,00 m²

2.2 Allgemeine Konstruktion und Bauausführung

Es sind Normteile und handelsübliche Produkte zu verwenden. Sämtliche Anlagenteile sind entsprechend dem metrischen Maßsystem zu erstellen.

Sämtliche Arbeiten sind mit norm- und handelsüblichem Werkzeug auszuführen.

Das gilt ebenfalls für während der Betriebsphase erforderlichen Reparatur- und Wartungsarbeiten.

Wartungen sind einfach durchzuführen. Insbesondere sind Verschleiß- und Störanfälligkeit durch konstruktive Maßnahmen und geeignete Materialauswahl auf ein Minimum zu begrenzen. Verschleißteile müssen leicht und schnell, ohne großen Aufwand an Werkzeug und Personal, auswechselbar sein. Materialübergänge sind unter Berücksichtigung ihrer elektrochemischen Potentiale vor Kontaktkorrosion zu schützen (z.B. mit Isolierflanschen).

Für die Befestigung von Verschleißteilen sind nur schraub- oder ähnliche lösbare Verbindungen zulässig. Soweit zum Austausch von Verschleißteilen andere Anlagenteile abgebaut werden, sind auch hier nur lösbare Verbindungen zugelassen.

2.3 Fracht

Im Rahmen der Angebotslegung sind die Frachtkosten innerhalb Deutschlands für die entsprechenden Einstiegs- und Arbeitspodeste, sowie Treppen, Geländer und Gitterroste anzugeben. Die Lieferung erfolgt gemäß Incoterms 2020 DPU, einschließlich Entladung und Aufstellung der Anlagen. Die Frachtkosten sind in der Preiszusammenstellung (Anlage 1 zum Standardleistungskatalog) auszuweisen.

2.4 Konfigurationstool (Optional)

Für die Planung und Auslegung von Einstiegs- und Arbeitspodesten sowie Treppen, Geländern und Gitterrosten kann optional ein Konfigurationstool eingesetzt werden.

Der Konfigurator ermöglicht eine maßgenaue, nutzergeführte Konfiguration der technischen Produkte durch schrittweise Eingabe der Sollmaße, Ausführungsvarianten und Zubehörkomponenten. Die konfigurierten Lösungen werden idealerweise in einer dynamischen 3D-Darstellung, sowie in Form relevanter Maßzeichnungen visualisiert und können als Grundlage für Angebotsanfragen, CAD-Daten und technische Unterlagen dienen.

Nach Abschluss der Konfiguration können projektbezogene Zeichnungen und Stücklisten generiert und elektronisch weiterverarbeitet werden.

Der Auftragnehmer prüft die Dateneingabe in dem Konfigurationstool hinsichtlich Plausibilität und bleibt vollumfänglich für die Planung verantwortlich. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die konfigurierte Planung den geltenden Normen, Gesetzen und Arbeitsschutzvorschriften entspricht. Er weist den Auftraggeber auf fehlerhafte Planung/ Konfiguration hin.

3 Gesetze, Richtlinien und Normen

Die durch den Auftragnehmer zu liefernden Einstiegs- und Arbeitspodeste, sowie Treppen, Geländer und Gitterroste müssen die zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe geltenden Gesetze, Richtlinien und Normen sowie die anerkannten Regeln der Technik einhalten. Bis zum 20. Januar 2027 gilt die Maschinenrichtlinie 2006/42/EU weiter. D.h., Hersteller, die ein Produkt vor dem 20. Januar 2027 in Verkehr bringen (erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt), werden mit einer Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie ausgeliefert. Produkte, die nach dem 20. Januar 2027 in Verkehr gebracht werden, müssen die Anforderungen der Maschinenverordnung erfüllen und werden mit einer Konformitätserklärung nach Maschinenverordnung versehen.
Zu den geltenden Gesetzen, Richtlinien und Normen zählen beispielhaft:

- EG-Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) und ab 20.01.2027 die Maschinenverordnung (2023/1230/EU)
- DIN EN 1090-1:2012-02; Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile
- DIN EN 1090-2:2024-09; Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
- DIN EN 1090-3:2019-06; Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
- DIN EN ISO 14122-1:2016-10; Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen – Teil 1
- DIN EN ISO 12944-5:2020-03; Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 5: Beschichtungssysteme

Bei Annahme des Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, folgende Bestimmungen bzw. Forderungen zu beachten und einzuhalten:

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (z.B. ASR A1.8 „Verkehrswege“)
- 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- Gesetz über technische Arbeitsmittel
- Gesundheits- und Unfallverhütungsvorschriften
- Sonstige anzuwendende Gemeinschaftsrichtlinien der EU
- die geltenden Vorgaben zur Arbeitssicherheit, sowie zum Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutz sind einzuhalten

Wird von harmonisierten europäischen Normen oder deutschen Normen und technischen Spezifikationen abgewichen, ist nachzuweisen und zu dokumentieren, dass die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wurde.

Im Übrigen gelten die anerkannten Regeln der Technik.

Zulassungen durch das Eisenbahn-Bundesamt, durch das Deutsche Institut für Bautechnik und durch andere Institutionen sowie der Nachweis von Fremdüberwachungen sind mit dem Angebot vorzulegen.

Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, sich an die geltenden Gesetze, Richtlinien und bahninterne Regelungen zu halten und darüber hinaus sich gegenseitig über Neuerungen und Veränderungen rechtzeitig zu informieren, um diese bei der Bestellung und der Lieferung zusätzlich zu beachten.

Diese Verpflichtungen werden Vertragsbestandteil. Werden sie nicht erfüllt, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebenen Folgen bleiben vorbehalten.

4 Lieferbedingungen

Die Lieferung der Einstiegs- und Arbeitspodeste, sowie von Treppen, Geländern und Gitterrosten erfolgt frei Verwendungsstelle in den Werken und Werkstätten der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Lasten und zum Risiko des Auftragnehmers.

Der komplette Liefer- und Leistungsumfang in den Werken und Werkstätten ist dem Kapitel 2 des Standardleistungskataloges zu entnehmen.

Die Lieferung und die Montage erfolgen zum Pauschalfestpreis. Eventuelle Schicht- und Wochenendarbeit ist mit einzuplanen und nicht gesondert in Rechnung zu stellen.

2 Wochen nach Auftragseingang ist dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer ein Terminplan zur Lieferung zu übergeben.

Die Liefer- und Leistungszeit einschließlich Lieferung und Montage endet mit dem Termin der Endabnahme.

Im Rahmen des Angebotes ist die kürzest mögliche Lieferzeit zu benennen.

5 Dokumentation

Die komplette Dokumentation muss in deutscher Sprache ausgeführt und bis zur Endabnahme vollständig übergeben werden. Betriebsanleitung, sowie EG-Konformitätserklärung können digital bereitgestellt werden. Auf Kundenwunsch ist jedoch innerhalb eines Monats eine kostenlose Papierversion zu liefern.

Die Gesamt-Dokumentation **muss den Anforderungen der EG-Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) und ab 20.01.2027 der Maschinenverordnung (2023/1230/EU)** entsprechen und gehört zum Dienstleistungsumfang des Auftragnehmers. Dazu gehören sofern zutreffend u. a. folgende Punkte:

- EG-Konformitätserklärung sowie CE-Kennzeichnung
- Betriebs- und Bedienungsanweisungen
- Zusammenstellungs- bzw. Konstruktionszeichnungen der mechanischen Baugruppen
- Ersatz- und Verschleißteilkatalog inklusive Lieferzeiten, Artikelnummern, Preisen und Tauschfristen sowie jeweils eine Erstbedarfsliste
- Pflege- und Wartungsanweisungen inklusive Fristen
- Übersicht der regelmäßig durchzuführenden Prüfungen auf Basis der geltenden Normen, Technischen Regeln und UVVen einschließlich einer Empfehlung zur Prüffrist, sofern keine gesetzlichen Vorgaben bestehen
- Risikobeurteilung und daraus abgeleitete Sicherheits- und Gefahrenhinweise
- Benennung und Beschreibung der vom Betreiberpersonal ohne Verlust der Herstellergarantie ausführbaren Arbeiten (z.B. Wechsel von Verschleißteilen und kleinere Instandsetzungen)
- Alle Zeichnungen sind als kopierfähiges Exemplar und *.dxf- oder *.dwg-Datei zu übergeben

5.1 Übergabe mit dem Angebot

- Aussage, ob mit den angebotenen Einstiegs- und Arbeitspodesten, sowie den Treppen, Geländern und Gitterrosten die Vorgaben des Standardleistungskatalogs vollinhaltlich umgesetzt werden
- Aussage, ob Patente zur besonderen Leistungsart existieren bzw. ob Schutzrechte Dritter berührt werden
- Benennung eventuell erforderlicher Genehmigungen und Prüfungen durch Prüfeinrichtungen und notifizierte Stellen o.a.
- Benennung der minimal möglichen Lieferzeit (siehe Kapitel 4 des vorliegenden Standardleistungskatalogs)
- Wird eine betriebliche Unterbrechung durch die Errichtung oder Inbetriebnahme der Einstiegs- und Arbeitspodeste, sowie von Treppen, Geländern und Gitterrosten erforderlich, ist die vsl. Dauer anzugeben. (siehe Kapitel 4 des vorliegenden Standardleistungskatalogs)
- Der Inhalt des Ersatz- und Verschleißteilpaketes ist zu benennen
- Benennung von Nachauftragnehmern
- Auflistung diverser Einzelteile des in Frage kommenden Sortimentes in Form einer Einzelpreisauflistung

6 Lieferung, Montage und Einweisung

6.1 Beistellungen des Auftraggebers

Durch den Auftraggeber werden folgende Leistungen im Vorfeld der Lieferung erbracht:

- Bereitstellung auftragsrelevanter Zeichnungen der vorhandenen Infrastruktur
- Bereitstellung auftragsrelevanter Daten der relevanten Fahrzeugkonstruktionen
- Baufreiheit und Sauberkeit im Aufstellungs- bzw. Montagebereich

Die kostenfreie Nutzung von Hebezeugen, Medien, Büros und sanitären Einrichtungen ist nur nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Auftraggeber möglich. Dabei ist zu beachten, dass die Produktion im Werk, bzw. in den Werkstätten Vorrang hat. Auch bei Beistellungen durch den Auftraggeber haftet der Auftragnehmer für eventuelle Schäden bis zur Endabnahme.

7 Prüfungen, Freigaben, Endabnahmen, Probebetrieb, Wartung (Quality Gates)

7.1 Endabnahme

Die Endabnahme der Einstiegs- und Arbeitspodeste, sowie von Treppen, Geländern und Gitterrosten erfolgt an der Verwendungsstelle nach erfolgreicher Inbetriebnahme. Am darauffolgenden Tag beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

Der Auftragnehmer ist für die Anmeldung und die Durchführung der Endabnahme verantwortlich. Über die Endabnahme ist durch den Auftraggeber ein Protokoll gemäß der Anlage 4 zum Standardleistungskatalog „Endabnahmeprotokoll“ zu führen.

Der Abnahmeumfang umfasst das Vorführen der Funktionen des Lieferumfangs.

Stellen sich bei der Endabnahme wesentliche Mängel heraus, kann die Endabnahme bis zur Beseitigung dieser Mängel verweigert werden. Bei wesentlichen Mängeln handelt es sich um Mängel, welche die Funktion bzw. die Leistung der Anlage beeinflussen. Ein wesentlicher Mangel ist auch das Fehlen der für die Endabnahme benötigten Unterlagen (Dokumentation, Kennzeichnungen u.a.). Mängel, die sich bei der Endabnahmeprüfung herausgestellt haben, sowie fehlende Teile sind im Endabnahmeprotokoll (Anlage 4 und 4.1) zu vermerken.

Unwesentliche Mängel und Restarbeiten werden im Endabnahmeprotokoll festgehalten. Sie führen nicht zur Verweigerung der Endabnahme. Für die Abarbeitung dieser Mängel wird im Endabnahmeprotokoll ein Termin festgelegt.

Der Lieferumfang gilt erst dann als abgenommen, wenn der Auftraggeber das Abnahmeprotokoll unterschrieben hat. Mit der Endabnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über (Gefahrenübergang).

7.2 Instandhaltung (Option)

Es ist ein Instandhaltungsangebot für die Zeit während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche und für die Zeit nach der Verjährungsfrist für Mängelansprüche (mindestens jährliche Wartung) abzugeben. Es enthält die Durchführung der Instandhaltung für die zu benennenden Bauteile gemäß den gültigen technischen Bestimmungen.

Im Leistungsumfang sind alle Kosten für Instandhaltungen (Nachziehen von Schrauben, Abschmieren u.a.), alle Aufwendungen, wie An- und Abfahrt, Übernachtung, Arbeitszeit und Auslösung enthalten. Die Wartungsinhalte und -intervalle sind zu benennen. Mit den Pauschalpreisen sind sämtliche Kosten abgegolten. Weiterhin ist mit dem Angebot ein Wartungsplan mit den relevanten Fristen zu übergeben.

7.3 Ersatz- und Verschleißteile (Option)

Der Auftragnehmer übergibt mit dem Angebot eine Erstbedarfsliste über die nach seiner Erfahrung vorzuhaltenden Ersatz- und Verschleißteile inklusive Lieferzeiten, Artikelnummern, Preisen und Tauschfristen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Ersatzteile über einen Zeitraum von 10 Jahren mindestens lieferverfügbar zu haben.

8 Serviceleistungen während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Für Serviceleistungen erhält der Auftraggeber ein Zeitfenster von Montag - Freitag; 07.00 - 16.00 Uhr, indem ihm ein Ansprechpartner zur Verfügung steht. Außerhalb dieses Zeitfensters wird eine Service-Hotline bekannt gegeben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach Meldung des Ausfalls des Systems, innerhalb von 8 Stunden auf die Meldung zu reagieren und innerhalb von 24 Stunden mit der Reparatur zu beginnen. Dies gilt von Montag bis Freitag. Bei Eingang der Schadensmeldung am Samstag, Sonntag oder an Feiertagen beim Auftragnehmer erfolgt die Reaktion am darauffolgenden Arbeitstag; 07.00 Uhr.

Abweichende Fristen sind möglich und werden im Rahmen der technischen Bietergespräche geklärt.

Der Mitarbeiter des Auftragnehmers hat sich vor Arbeitsbeginn beim Ansprechpartner des Auftraggebers zu melden.

9 Glossar

Folgende Begriffe bedeuten im Standardleistungskatalog:

Begriff	Bedeutung / Erläuterung
Forderung	Einzelne, nachweisbare Eigenschaft, die das Produkt erfüllen muss oder soll.
muss	Diese Forderungen sind vom Auftragnehmer verbindlich ohne Abweichungen zu erfüllen. Eine Nichterfüllung führt zu Ausschluss.
soll	Diese Forderungen sind vom Auftragnehmer möglichst zu erfüllen. Eine Nichterfüllung führt zu einer schlechteren Bewertung.
Option	Aufgeführte optionale Forderungen sind verbindlich separat anzubieten. Der Auftraggeber behält sich vor, diese Optionen gegebenenfalls nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zu beauftragen.
Funktion	Lösungsunabhängige für Hauptangebot und Nebenangebote verbindliche Forderungen
Vorgabe	Lösungsbezogene technische Abforderung für das Hauptmodul oder Modul
Norm	Forderungen, welche aus dem Regelwerk hervorgehen, sind verbindlich einzuhalten.
Betrieb	Forderungen, die sich aus der Nutzung des Systems bzw. der betrieblichen Infrastruktur ergeben
alternativ	Alternativ ist die Entscheidung zwischen zwei (oder mehreren) Möglichkeiten sowie die Möglichkeit zwischen zwei (oder mehreren) Dingen zu wählen.
eventual	möglicherweise eintretend, für mögliche Sonderfälle bestimmt
Instandhaltung	Anforderungen, die sich aus der Inspektion, Wartung und Instandsetzung (z.B. Tauschfristen, Zugänglichkeiten oder ähnlichem) ergeben.

10 Abkürzungsverzeichnis

In dem vorliegenden Standardleistungskatalog werden folgende Abkürzungen verwendet:

Abkürzung	Bedeutung
AG	Aktiengesellschaft
ASR	Arbeitsstättenrichtlinie
AN	Auftragnehmer
CE	Communauté Européenne (franz. für „Europäische Gemeinschaft“)
D	Deutschland
DB	Deutsche Bahn
DGUV	Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
*.dxf	AutoCad - Dateiformat
*.dwg	AutoCad - Dateiformat
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ISO	Internationale Organisation für Normung
R13	Rutschhemmungsklasse

11 Anlagen

Anlage 1	Preiszusammenstellung
Anlage 2	Nicht belegt
Anlage 3	Nicht belegt
Anlage 4	Endabnahmeprotokoll
Anlage 4.1	Auflistung der Mängel zum Endabnahmeprotokoll
Anlage 5	Abrufunterlage

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:
Digital unterschrieben von Steven Knörig Datum: 2026.05.05 10:24:54 +02'00'	Digital unterschrieben von Etienne Altmann Datum: 2026.05.05 12:49:49 +02'00'	Digital unterschrieben von Udo Raeuber Datum: 2026.05.07 10:16:26 +02'00'
DB Systemtechnik GmbH	DB Systemtechnik GmbH	DB Systemtechnik GmbH
VQ.TVI 12; Steven Knörig	VQ.TVI 1; Etienne Altmann	VQ.TVI 12; Udo Raeuber

Ende des Dokumentes

